

Gerichtssaal.

Erschlicheuer Dienst in der Zensur- abteilung.

Verurteilte Landsturmmänner.

Vor einigen Tagen wurde vor dem Seeres-Divisionsgericht nach dreitägiger Verhandlung ein Prozeß zu Ende geführt, in welchem 17 landsturmpflichtige, zuletzt dem k. u. k. Zentralnachweisbureau bei der Zensur zugeteilte Personen, und zwar die erste Gruppe der dortselbst Verhafteten wegen Verbrechens der Verleitung zum Mißbrauch der Amts- und Dienstgewalt nach § 334 MStG. und wegen Vergehens nach § 67 Wehrgesetz, Entziehung der gesetzlichen Wehrpflicht, angeklagt waren. Die Beschuldigten, die sich

durchweg aus Angehörigen der Wiener Geschäftswelt rekrutierten und die zur Verhandlung aus der Haft vorgeführt wurden, waren Alfred Pollak, Adolf rekte Adam Brück, Rudolf Hauser, Johann Königsfeld, Emil Ehrenstein, Bernhard Bövesi, Heinrich Weininger, Oskar Tuschak, Jakob Felsen, Samuel Schöngut, Gustav Felix, Jakob Mautner, Ludwig Unger, Emanuel Schmiedel, Alexander Neustadt, Pinchas Schoch und Ignaz Fried.

Den Vorsitz in der Verhandlung führte Oberst Graf, als Verhandlungsleiter fungierte Hauptmannauditor Hofrat Röttinger, als Vertreter der Anklage Oberleutnantauditor Dr. Guczah. Als Verteidiger intervenierten die Advokaten Doktor Preßburger für Mautner, Ehrenstein, Bövesi, Tuschak und Felsen, Dr. Rabenlechner für Pollak, Schmiedel und Hauser, Dr. Schnepf für Schöngut, Brück und Königsfeld, Dr. Spieler für Neustadt, Dr. Franz Körner für Weininger und Fried, Dr. Herzberg-Fränkler für Schoch und Dr. Eibuschitz für Unger.

Der Tenor der Anklage ging dahin, daß die Beschuldigten Anfang dieses Jahres dem Hauptmann Karl Moscheni, der dem erwähnten Zentralnachweisbureau zugeteilt war, ein Geldgeschenk gaben und hierdurch ihre Aufnahme und Abkommandierung in dieses Bureau erwirkten, somit einen in öffentlichem Dienste Angestellten zu einer Vorteilhaftigkeit und zur Verletzung der Amts- und Dienstpflicht verleiteten, um sich der gesetzlichen Wehrpflicht zu entziehen.

In den Gründen der Anklageschrift hieß es: Dem Zentralnachweisbureau in Wien war Hauptmann Karl Moscheni seit August 1915 zugeteilt und zwar war er dem Kommandanten des Mannschafsbataillons Hauptmann Viktor Sikorsky beigegeben. Diesem oblag es auch, Mannschafspersonen in die Zensur aufzunehmen, beziehungsweise deren Abkommandierung im Falle der Frontdienstuntauglichkeit von dem zuständigen Standeskörper zu veranlassen. Von Ende Februar bis 20. März 1916 vertrat nun Hauptmann Moscheni den Hauptmann Sikorsky und benützte diese Stellung, um durch unrechtmäßige Aufnahme und Abkommandierung von Mannschafspersonen sich eine Einnahmequelle zu schaffen. Zu diesem Zweck trat er mit einer Reihe von Personen, und zwar dem Hotelpächter Wilhelm Guttmann, dem der Zensur zugeteilten Wilhelm Kobacz und dem Cafetier Josef Wessier in Verbindung. Diese suchten Bekanntschaften mit Personen, die in der Zensur unterkommen wollten, und ließen sich hierfür namhafte Beträge, zumelst 3000 Kronen pro Kopf bezahlen. Davon führten sie Teilbeträge an Hauptmann Moscheni ab.

Laut Erlasses des Kriegsministeriums vom Jänner 1915 durften vom Zentralnachweisbureau nur diejenigen Personen zur Präsentierung gelangen, die bereits längere Zeit in der Zensur tätig und gemustert waren und die zu den verschiedenen Ergänzungsbezirkskommanden einrücken sollten. Die bei der Präsentierung als frontdienstuntauglich Erklärten sollten in der Zensur verbleiben, während die Frontdiensttauglichen, die nicht als unentbehrlich entbunden waren, zu ihren zuständigen Truppkörpern einzurücken hatten. Wurden nun dem Hauptmann Moscheni Personen namhaft gemacht, die gegen Entgelt in das Nachweisbureau gelangen wollten, so bestellte er sie für einen Tag, an dem freiwillige Zensoren im Sinne des genannten Erlasses zur Präsentierung gelangen, führte sie mit den andern zum Ergänzungsbezirkskommando Wien A zur Präsentierung und wies die widerrechtlich präsentierten Personen der Zensur als abkommandiert zu, ein Vorgang, der natürlich vollständig unzulässig war.

Bezüglich der einzelnen Angeklagten wurde ausgeführt: Der Angeklagte Alfred Pollak, der frontdiensttauglich war und der durch Hauptmann Moscheni widerrechtlich zur Zensur gelangte, hatte dem Philipp Guttmann für die Vermittlung 3000 K. bezahlt, wovon letzterer einen Teilbetrag dem Hauptmann Moscheni gab.

Der Angeklagte Samuel Schöngut soll unmittelbar vor dem Einrücken zu seinem Ergänzungsbezirkskommando durch Vermittlung des Philipp Guttmann in die Zensur gekommen sein und ihm hierfür 1000 K. gezahlt haben. Schöngut stellte aber im Ermittlungsverfahren entschieden in Abrede, dem Guttmann für die erwähnte Vermittlung Geld gegeben zu haben. Der Angeklagte Brück, der am Tage, an dem er einrücken sollte, zur Präsentierung gelangte und dann zur Zensur kam, hatte dem Guttmann 2000 K. versprochen. Er hatte jedoch den Betrag nicht zahlen wollen und beschwerte sich persönlich beim Hauptmann Moscheni, daß Guttmann von ihm Geld verlange. Nach Vereinbarung mit Hauptmann Moscheni zahlte Brück in seiner Gegenwart dem Guttmann 2000 K. aus, erhielt jedoch noch am selben Tage von Moscheni den Betrag zurück. Die Angeklagten Felix, Hauser, Unger, Ehrenstein, Schmiedel und Neustadt zahlten gleichfalls dem Guttmann für die Vermittlung je 3000 K. Der Angeklagte Schoch zahlte dem Guttmann bloß 1000 K. Der Beschuldigte Tuschak, der durch den Cafetier Wessier mit Moscheni bekannt wurde, zahlte erstere für die Durchführung der Abkommandierung 3000 K. und überdies 1000 K. dem Kobacz.